

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler
Dr. Stefan Sandrini
Dr. Stefan Engele

Dr. Martina Malfertheiner
Dr. Verena Klausner
Rag. Stefano Seppi

Dr. Oskar Malfertheiner
Dr. Alfredo Molinari
Dr. Massimo Moser

Mitarbeiter - Collaboratori

Dr. Karoline de Monte
Dr. Matthias Sepp

Dr. Georg Gasser

Rundschreiben

Nummer:	92
vom:	2014-12-11
Autor:	Dr. Peter Winkler

An alle Kunden

Steuerliche Behandlung von Weihnachtsgeschenken und Weihnachtsessen

Jedes Jahr wieder stellt sich für viele Unternehmen und Freiberufler die Frage der steuerlichen Behandlung der Weihnachtsgeschenke und Weihnachtsessen für Mitarbeiter, Kunden und andere Interessensgruppen.

Je nachdem, ob es sich bei den Geschenken um eigene Produktions- oder Handelswaren oder um Fremdware handelt und je nach Zielgruppe der Begünstigten gelten folgende unterschiedliche Regelungen:

1 Geschenke an Kunden

1.1 Fremdware (Ware, die nicht Gegenstand der eigenen unternehmerischen Tätigkeit ist)

1.1.1 Einkommensteuer

Die Aufwendungen für den Ankauf von Weihnachtsgeschenken für Kunden sind sowohl für Unternehmen als auch für Freiberufler Repräsentationsausgaben.

Für die **Unternehmer** sind diese Repräsentationsspesen¹ prozentuell zu den Umsätzen aus der ordentlichen Geschäftstätigkeit absetzbar, und zwar in Höhe von 1,3% der Erlöse bis zu 10 Mio. Euro, 0,5 % der Erlöse von 10-50 Mio. Euro und 0,1 % der Erlöse über 50 Mio. Euro². Die Anschaffungsspesen von unentgeltlich weitergegebenen Gütern mit einem Einheitswert von maximal 50,00 Euro³ (einschließlich nicht absetzbare MwSt.) sind in jedem Fall zur Gänze vom Unternehmenseinkommen absetzbar.

Freiberufler können die Repräsentationsspesen⁴ bis zu einer Obergrenze von 1 % der im Steuerzeitraum kassierten Einnahmen in Abzug bringen.

1.1.2 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer, welche sowohl von Unternehmen als auch von Freiberuflern für den Ankauf von Weihnachtsgeschenken bezahlt wurde, ist **nicht absetzbar**, da es sich um

1 Art. 108, Abs. 2, VPR 917/86

2 Prozentsätze festgelegt mit Ministerialdekret vom 19/11/2008 und im Sinne des Art. 1, Abs. 33, Buchstabe p), des Gesetzes 244/2007

3 Art. 108, Abs. 2, VPR 917/86 und Art. 1, Abs. 4, des Ministerialdekretes vom 19/11/2008

4 Art. 54, Abs. 5, VPR 917/86

Repräsentationsausgaben handelt⁵. Eine **Ausnahme** bilden Einkäufe ab dem 13. Dezember 2014 von Geschenken mit einem Anschaffungswert von unter € 50,00⁶ (vorher galt die Grenze von € 25,82); in diesen Fällen ist die MwSt. absetzbar.

Dies gilt auch dann, wenn es sich bei den Geschenken um Lebensmittel und Getränke⁷ handelt, obwohl die MwSt. auf den Ankauf von Lebensmitteln und Getränken im Allgemeinen eigentlich nicht absetzbar wäre⁸.

Geschenckpackungen sind als Einheit zu betrachten; die MwSt. von Geschenckpackungen ist also nicht absetzbar, wenn der Wert der gesamten Packung € 50,00 übersteigt, auch wenn die einzelnen Bestandteile der Geschenckpackung jeweils einen Einkaufspreis von weniger als € 50,00 aufweisen.

Weihnachtsgeschenke stellen eine unentgeltliche Abtretung dar, sind daher im Allgemeinen den Warenverkäufen gleichgestellt und unterliegen somit bei ihrer Übergabe an die begünstigte Person der Mehrwertsteuer⁹.

Das Steuergesetz hat diesbezüglich für **Unternehmer** aber wieder eine wichtige Ausnahme vorgesehen, welche

- den Ankauf von Waren mit einem Einkaufspreis von nicht mehr als € 50,00 (ab 13. Dezember 2014; vorher galt die Grenze von € 25,82)¹⁰ und
- den Ankauf von Waren, für welche die MwSt. zum Zeitpunkt des Einkaufs der Waren nicht in Abzug gebracht wurde

betrifft: Die unentgeltliche Abtretung dieser Waren unterliegen nicht der Mehrwertsteuer.

Aus diesem Grund liegt die Verteilung von Weihnachtsgeschenken durch Unternehmen immer außerhalb des Anwendungsbereiches der Mehrwertsteuer, während für **Freiberufler** folgendes zu beachten ist:

Die unentgeltliche Abtretung von Geschenken durch Freiberufler liegt nur dann außerhalb des Anwendungsbereiches der MwSt., wenn der Einheitswert des Geschenkes über € 50,00 liegt und die MwSt. im Einkauf nicht abgesetzt wurde. Da sich die oben aufgezeigte Ausnahme ausschließlich auf den Ankauf von Gütern durch ein Unternehmen bezieht, unterliegt die unentgeltliche Abtretung von Geschenken mit einem Einheitswert von weniger als € 50,00 durch Freiberufler der MwSt., außer der Freiberufler entscheidet beim Einkauf, die entsprechende MwSt. nicht in Abzug zu bringen: in diesem Fall muss die anschließende unentgeltliche Abtretung der Waren ebenfalls nicht der MwSt. unterworfen werden.

1.2 Produktions- oder Handelswaren (Waren, die Gegenstand der unternehmerischen Tätigkeit sind)

1.2.1 Einkommensteuer

Die Aufwendungen für den Ankauf von Waren, die als Geschenke für Kunden bestimmt sind, stellen für Unternehmen Repräsentationsausgaben dar; in Hinsicht auf die Einkommenssteuer gibt es also keine Unterschiede zwischen Fremdware und Ware der eigenen unternehmerischen Tätigkeit.

Sehr wohl gibt es aber Unterschiede in Hinblick auf die Anwendung der MwSt. für Geschenke mit einem Einheitswert bis € 50,00.

⁵ Art. 19 bis 1, Buchstabe h), VPR 633/72

⁶ Art. 30, Abs. 1, Buchstabe c), D.Lgs. 21 November 2014, Nr. 175, Dekret für "Semplificazione fiscale e dichiarazione dei redditi precompilata", in der G.U. 28/11/2014 Nr. 277

⁷ Rundschreiben des Finanzministeriums Nr. 54/E vom 19/06/2002, Punkt 16.6. Es wird der Buchstabe h) des Art. 19 bis 1, VPR 633/72 und nicht der Buchstabe f) angewandt

⁸ Art. 19 bis 1, Buchstabe f), VPR 633/72

⁹ Art. 2, Abs. 2, Nr. 4, VPR 633/72

¹⁰ Art. 30, Abs. 1, Buchstabe a), D.Lgs. 21 November 2014, Nr. 175, Dekret für "Semplificazione fiscale e dichiarazione dei redditi precompilata", in der G.U. 28/11/2014 Nr. 277

1.2.2 Mehrwertsteuer

Da das Gut Gegenstand der eigenen Tätigkeit ist, kann der Unternehmer zum Zeitpunkt des Ankaufs entscheiden, ob die Ware als Repräsentationsaufwand behandelt wird oder nicht. Wird das Gut nicht als Repräsentationsaufwand behandelt, so wird die gezahlte MwSt. unabhängig vom Ankaufswert in Abzug gebracht; stellt das Gut hingegen einen Repräsentationsaufwand dar, so wird die geschuldete MwSt. nur für jene Waren in Abzug gebracht, deren Einheitswert im Einkauf € 50,00 nicht übersteigen.

Im Hinblick auf die unentgeltliche Abtretung von Waren, die Gegenstand der unternehmerischen Tätigkeit sind, gilt die oben aufgezeigte Ausnahme¹¹ für die unentgeltliche Abtretung von Waren mit einem Einheitspreis von bis zu € 50,00 nicht. Diese Ausnahme gilt nur für die unentgeltliche Abtretung von Fremdwaren.

Dies bedeutet, dass die allgemeine Regel zur Anwendung gelangt: entscheidet das Unternehmen, die MwSt. auf den Einkauf in Abzug zu bringen, so unterliegt die anschließende - auch unentgeltliche - Abtretung der MwSt. Die MwSt. wird dabei auf den Einkaufspreis oder - sollte kein Einkaufspreis bekannt sein - auf den Einkaufspreis gleichwertiger Güter¹² berechnet, und es ist eine Verkaufsrechnung zu erstellen.

Nur wenn die MwSt. beim Einkauf nicht in Abzug gebracht wurde, liegt die anschließende unentgeltliche Abtretung der Waren außerhalb des Anwendungsbereiches der MwSt., und es muss keine Verkaufsrechnung erstellt werden.

Bei unentgeltlichen Abtretungen ist die Weiterbelastung der MwSt. an den Begünstigten nicht verpflichtend vorgeschrieben¹³, daher wird diese im Allgemeinen bei Geschenken nicht durchgeführt. Die MwSt. stellt in diesem Fall einen nicht absetzbaren Aufwand¹⁴ zu Lasten des Verkäufers dar. Wird die MwSt. nicht weiterbelastet, so hat das schenkende Unternehmen folgende Alternativen:

- Ausstellen einer Rechnung mit MwSt.; die Rechnung muss den Hinweis darauf enthalten, dass es sich um ein „Geschenk ohne Weiterberechnung der MwSt. im Sinne des Art. 18, DPR 633/72“ handelt; dieses Dokument wird dem Kunden nicht ausgehändigt;
- Ausstellen einer Eigenrechnung in einfacher Ausfertigung; das Dokument muss den Warenwert (Einkaufspreis oder Wert der Anschaffungskosten), den MwSt.-Satz, die geschuldete MwSt. und den Hinweis darauf, dass es sich um eine „Eigenrechnung für Geschenke“ handelt, ausweisen. Die Eigenrechnung kann für jede unentgeltliche Abtretung einzeln (sofortige Rechnungslegung) oder für alle unentgeltlichen Abtretungen eines Monats zusammen (verschobene Rechnungslegung) erstellt werden. Die Ausstellung eines Warenbegleitdokumentes, welche eigentlich nur für die verschobene Rechnungslegung vorgeschrieben ist, wird empfohlen, um auf den Begünstigten des Geschenkes hinzuweisen und die Zugehörigkeit des Aufwandes zum unternehmerischen Einkommen beweisen zu können.
- Eintragen in ein eigenes „Register der Geschenke“, in welchem der Gesamtbetrag aller an einem Tag durchgeführten unentgeltlichen Abtretungen, getrennt nach MwSt.- Satz festgehalten wird.

2 Geschenke an Mitarbeiter/Angestellte

2.1 Fremdware

2.1.1 Einkommensteuer

Der Aufwand für den Erwerb von Weihnachtsgeschenken, die den eigenen Mitarbeitern

11 Art. 2, Abs. 2, Nr. 4, VPR 633/72

12 Art. 13 VPR 633/72 und Rundschreiben 34/E/2009 § 5.4

13 Art. 18, Abs. 3, VPR 633/72

14 Art. 99, Abs. 1, VPR 917/86

geschenkt werden, zählt zur Kategorie der Personalaufwände und ist daher sowohl für den Unternehmer als auch für den Freiberufler absetzbar¹⁵.

In Hinsicht auf die Besteuerung durch den Mitarbeiter gilt, dass monetäre Zuweisungen immer und unabhängig von der Höhe der Zuweisung zur Steuergrundlage zählen, während Geschenke in Natur (dazu zählen auch Gutscheine) nur dann zur Steuergrundlage zählen, wenn deren Gegenwert € 258,23 im Jahr übersteigt¹⁶.

2.1.2 Mehrwertsteuer

Die Finanzverwaltung hat bestätigt¹⁷, dass die unentgeltliche Abtretung von Gütern/Dienstleistungen an die Mitarbeiter keine Repräsentationsausgaben darstellen, da sie keine Spesen für Öffentlichkeitsarbeit darstellen.

Da die betriebliche Zugehörigkeit fehlt, ist die entsprechende MwSt. unabhängig von der Höhe der Geschenke nicht absetzbar¹⁸. Die zukünftige unentgeltliche Abtretung ist deshalb außerhalb des Anwendungsbereichs der Mehrwertsteuer¹⁹.

2.2 Produktions- oder Handelswaren

2.2.1 Einkommensteuer

Die Aufwände für diese Weihnachtsgeschenke an eigene Mitarbeiter zählen zu den Personalaufwänden und sind daher absetzbar. Es gilt die gleiche Argumentation wie im Punkt 2.1.1 beschrieben.

2.2.2 Mehrwertsteuer

Für Geschenke, welche unter die eigenen Produktions- oder Handelswaren fallen, wurde normalerweise die Mehrwertsteuer beim Ankauf abgezogen. Die unentgeltliche Abtretung dieser Weihnachtsgeschenke an Mitarbeiter wird einem Verkauf²⁰ gleichgestellt; dem Arbeitgeber steht es allerdings frei, die berechnete MwSt. nicht an die Begünstigten weiterzubelasten.²¹

Analog zu den Geschenken an Kunden kann der Arbeitgeber sich auch dazu entscheiden, die MwSt. beim Einkauf dieser Güter nicht in Abzug zu bringen, um den nachfolgenden unentgeltlichen Verkauf dieser Güter nicht der MwSt. unterwerfen zu müssen.

3 Wertschöpfungssteuer IRAP

3.1 Unternehmer

Für die Anwendbarkeit der Wertschöpfungssteuer IRAP ist die Unterteilung zwischen Fremdgüter und Güter der eigenen unternehmerischen Tätigkeit nicht relevant; allerdings muss unterschieden werden, ob die Geschenke für eigene Mitarbeiter oder für Kunden bestimmt sind.

Sind die Waren als Geschenke für Kunden gedacht, so gibt es eine weitere Unterteilung aufgrund der für die IRAP-Berechnung angewandten Methode:

Wird die Bilanzmethode²² angewandt (IRES-Subjekte, Einzelfirmen und

15 Art. 95, Abs. 1, VPR 917/86

16 Art. 51, Abs. 2, Buchstabe b), VPR 917/86

17 Rundschreiben Nr. 34/E/2009

18 Art. 19, Abs. 1, VPR 633/72

19 Art. 2, Abs. 2, Nr. 4, VPR 633/72

20 Art. 2, Abs. 2, Nr. 4, VPR 633/72

21 Art. 18, Abs. 3, VPR 633/72

22 Art. 5, D.Lgs. 446/97

Personengesellschaften, die dafür optiert haben), so fallen diese Aufwände in die Kategorie B14 der Erfolgsrechnung und sind daher für die IRAP-Berechnung zur Gänze absetzbar.

Wird bei der IRAP-Berechnung die steuerliche Methode²³ angewandt (IRPEF-Subjekte), so zählen diese Spesen nicht zu den ausdrücklich vorgesehenen absetzbaren Komponenten und sind daher für die IRAP-Berechnung zur Gänze nicht absetzbar.

Wie bereits erwähnt, zählen die Einkäufe von Geschenken für Mitarbeiter zur Kategorie der Personalaufwendungen, welche bei der Bildung der IRAP - Grundlage nicht berücksichtigt werden²⁴, auch wenn sie in anderen Aufwandskategorien als in der Kategorie B9 des Erfolgskontos verbucht werden.

Daraus folgt, dass diese Aufwände für die IRAP - Berechnung unabhängig von der Rechtsnatur des Arbeitgebers (Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Einzelunternehmen usw.) nicht in Abzug gebracht werden dürfen.

3.2 Freiberufler

Die Freiberufler berechnen ihre IRAP - Steuergrundlage als Differenz zwischen den im Geschäftsjahr kassierten Entgelten und den bei der Ausübung ihrer Tätigkeit angefallenen und bezahlten Aufwänden. Nicht in Abzug gebracht werden dürfen allerdings die Passivzinsen und die Lohnaufwände. Es werden jene Entgelte, Aufwände und anderen Komponenten berücksichtigt, wie sie auch für die Erstellung der Einkommenssteuerjahreerklärung gelten²⁵.

Daraus folgt, dass die Spesen für den Einkauf von Weihnachtsgeschenken an Kunden für die Ermittlung der IRAP - Grundlage von Freiberuflern im Ausmaß von 1% der im Steuerzeitraum erhaltenen Entgelte geltend gemacht werden können, während die Kosten des Freiberuflers für den Einkauf von Geschenken an Mitarbeiter nicht in Abzug gebracht werden können.

4 Weihnachtsgeschenke und Transportdokument

Wenn keine sofortige Rechnungslegung erfolgt, muss für die Beförderung der Geschenke ein Transportdokument ausgestellt werden; auf dem Transportdokument muss vermerkt werden, dass es sich um ein "Geschenk" handelt²⁶.

Das Transportdokument ist auch erforderlich, um einen Nachweis der Übergabe und den Zusammenhang der Aufwendungen mit der unternehmerischen Tätigkeit zu erhalten.

5 Weihnachtessen

Wesentliches Merkmal der Weihnachtessen ist es, dass es sich nicht um Warenverkäufe sondern um unentgeltliche Dienstleistungen handelt.

Die Agentur der Einnahmen hat festgelegt, dass Aufwände im Zusammenhang mit betrieblichen, religiösen oder staatlichen Feiern und Empfängen zu den **Repräsentationsspesen** zählen. **Eine Ausnahme** von dieser Regelung ist nur dann vorgesehen, wenn bei diesen Anlässen **ausschließlich Mitarbeiter** des Unternehmens anwesend sind. In diesem Fall handelt es sich also nicht um Repräsentationsspesen; der Gesetzgeber hat es aber verabsäumt, eine genaue Qualifizierung dieser Spesen vorzunehmen.

Wir vertreten die Meinung, dass es sich um eine unentgeltliche Zuwendung zugunsten der Mitarbeiter handelt und daher folgendes gilt:

23 Art. 5bis, D.Lgs. 446/97

24 Art. 5 und 5-bis, D.Lgs. 446/97

25 Art. 8, Abs. 1, D.Lgs. 446/97

26 Rundschreiben des Finanzministeriums Nr. 193 vom 23/07/1998

- der Aufwand ist von der IRPEF/IRES - Grundlage in folgendem Ausmaß absetzbar:
 - 75% der anfallenden Spesen, sowie es auch für die Hotel- und Restaurantspesen gilt,
 - 5 Promille der Personalspesen lt. Einkommenssteuerjahreerklärung²⁷
- die MwSt. ist nicht absetzbar, da es sich um Personalaufwendungen handelt, die nicht unmittelbar mit der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit in Verbindung stehen.
- in Hinsicht auf die Berechnung der IRAP ist der Aufwand für jene Subjekte, welche die Bilanzmethode anwenden, absetzbar; für jene Subjekte, welche die steuerliche Methode für die Berechnung der IRAP anwenden, ist der Aufwand für das Weihnachtsessen nicht absetzbar.

In jenen Fällen, in welchen am Weihnachtsessen auch oder nur dritte, unternehmensexterne Personen teilnehmen (z.B. Kunden, Institutionen usw.), stellen die entsprechenden Spesen Repräsentationsspesen dar. Daraus folgt, dass

- 75% der angefallenen Spesen im Ausmaß der im Jahr maximal absetzbaren Grenze (d.h. 1,3% - 0,5% - 0,1% der Erlöse aus der ordentlichen Geschäftstätigkeit) in Abzug gebracht werden können;
- die entsprechende MwSt. nicht absetzbar ist.

6 Geschenkgutscheine

In den letzten Jahren wurde eine verstärkte Tendenz zum Verschenken von Gutscheinen festgestellt, welche in festgelegten Verkaufspunkten oder konventionierten Geschäften eingelöst werden können.

Die Agentur der Einnahmen hat sich mit der mwSt.-lichen Behandlung dieser Operationen beschäftigt²⁸ und folgendes klargestellt: Gutscheine für den Einkauf von Gütern und/oder Dienstleistungen sind nicht gleich zu behandeln wie die Waren/Dienstleistungen, an deren Stelle der Gutschein ausgestellt wurde; es handelt sich vielmehr um ein einfaches Legitimationspapier im Sinne des Artikels 2002 des BGB.

Im Allgemeinen liegt daher die unentgeltliche Übertragung von Einkaufs- und Geschenkgutscheinen außerhalb des Anwendungsbereichs der MwSt.²⁹, da die Übertragung von Geld und Geldforderungen im Sinne des MwSt.- Gesetzes keinen Verkauf darstellt.

In Hinsicht auf die IRPEF/IRES vertreten wir die Meinung, dass die Spesen für den Ankauf von Einkaufs- und Geschenkgutscheinen für Kunden und Mitarbeiter auf die selbe Weise zu behandeln sind wie die Spesen für den Einkauf von unternehmensfremden Gütern.

27 Art. 100, Abs. 1, VPR 917/86

28 Rundschreiben Nr. 21/E vom Jahr 2011

29 Art. 2, Abs. 3, Buchstabe a), VPR 633/72

7 Zusammenfassung

Sachverhalt	Einkommenssteuer (IRPEF/Ires)	Mehrwertsteuer	
		Vorsteuer- abzug beim Einkauf	Besteuerung der unentgeltlichen Abtretung
Unternehmen - Geschenke an Kunden und Lieferanten: Repräsentationsspesen			
1. Fremdware (nicht eigene Handels- oder Produktionsware)			
Stückwert (ohne MwSt.) bis zu 50,00 Euro	Abzugsfähig	abzugsfähig ¹⁾	Außerhalb des MwSt.- Anwendungsbereichs ²⁾
Stückwert (inkl. MwSt.) mehr als 50,00 Euro	Repräsentation, absetzbar im Rahmen der Grenzen ⁴⁾	nicht abzugsfähig ¹⁾	
2. Eigene Handels- oder Produktionsware			
Stückwert (ohne MwSt.) bis zu 50,00 Euro	Abzugsfähig	abzugsfähig, außer es sind Repräsentationsspesen; in diesem Fall nur absetzbar bis zu einem Wert von 50,00€ ¹⁾ oder wahlweise nicht absetzbar	steuerbar (Der Abtretende kann auch entscheiden, die MwSt. nicht abzuwälzen ³⁾); nicht steuerbar, wenn die MwSt. im Einkauf nicht abgezogen wurde (z.B. Repräsentationsspesen mit Warenwert über 50,00€ oder freie Entscheidung)
Stückwert (ohne MwSt.) mehr als 50,00 Euro	Repräsentation, absetzbar im Rahmen der Grenzen ⁴⁾		

Freiberufler – Geschenke und Zuwendungen			
Stückwert (ohne MwSt.) bis zu 50,00 Euro	Abzugsfähige Repräsentation mit Obergrenze von 1% der kassierten Einnahmen	abzugsfähig ¹⁾ oder wahlweise nicht absetzbar	bei Abzug der Vorsteuer steuerbar (Der Abtretende kann auch entscheiden, die MwSt. nicht abzuwälzen ³⁾); nicht steuerbar, wenn die MwSt. im Einkauf nicht abgezogen wurde ²⁾
Stückwert (ohne MwSt.) mehr als 50,00 Euro		nicht abzugsfähig	nicht steuerbar ²⁾

Sachverhalt	Einkommenssteuer (IRPEF/Ires)	Mehrwertsteuer	
		Vorsteuer	Umsatz
Geschenke an unselbständige Arbeitnehmer: Personalaufwand			
Fremdware, unabhängig vom Stückwert	abzugsfähige Personalkosten ⁵⁾	nicht abzugsfähig	nicht steuerbar ²⁾ ;
eigene Handels- oder Produktionsware, unabhängig vom Stückwert	abzugsfähige Personalkosten ⁵⁾	abzugsfähig oder wahlweise nicht absetzbar	bei Abzug der Vorsteuer steuerbar, (Der Abtretende kann auch entscheiden, die MwSt. nicht abzuwälzen ³⁾); ansonsten nicht steuerbar ²⁾

- 1) Art. 19-bis 1, Buchstabe h), DPR 633/72: Die MwSt. auf Repräsentationsspesen ist nur dann absetzbar, wenn es sich um den Einkauf von Gütern mit einem Einheitswert von nicht mehr als € 50,00 handelt; der Vorsteuerabzug gilt auch für Lebensmittel mit Stückwert bis zu 50,00 Euro. Geschenkpäckungen sind als Einheit zu betrachten
- 2) Art. 2 Abs. 2, Nr. 4, DPR 633/72: unentgeltliche Abtretungen von Waren, die nicht Gegenstand der unternehmerischen Tätigkeit sind und deren Wert € 50,00 nicht übersteigt, bzw. unentgeltliche Abtretungen von Waren, für welche zum Zeitpunkt ihres Erwerbs freiwillig oder auf Grund der Bestimmungen des Art. 19-bis 1, Buchstabe h), des DPR 633/72 die MwSt. nicht in Abzug gebracht wurde, befinden sich außerhalb des Anwendungsbereichs der Mehrwertsteuer
- 3) Art. 18, Absatz 3, DPR 633/72: Die Mehrwertsteuer auf die steuerbaren Geschenke muss dem Begünstigten nicht angelastet werden; die nicht angelastete MwSt. gilt hinsichtlich Einkommenssteuern im Sinne des Art. 99, Absatz 1 des DPR 617/86 als nicht abzugsfähiger Aufwand
- 4) Für die Abzugsfähigkeit der Repräsentationsausgaben gelten folgende Umsatzschwellen: 1,3% bis zu 10 Mio. €, 0,5% von 10 bis 50 Mio. €, 0,1% über 50 Mio. €. Es zählen nur Umsätze aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit.
- 5) Falls die Zuwendungen je Arbeitnehmer insgesamt im Jahr den Betrag vom 258,23 € übersteigen, unterliegt der gesamte Betrag der Zuwendung der Lohnsteuer.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Peter Winkler, Gianfranco Sandrini, Anton Engel